

Gemeinde Rabenkirchen-Faulück  
 Satzung über die Einbeziehung der Fläche "Scheggerotter Straße"  
 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Rabenkirchen

(Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

Stand: Entwurf (Behördenbeteiligung / öffentliche Auslegung, Juli 2022)



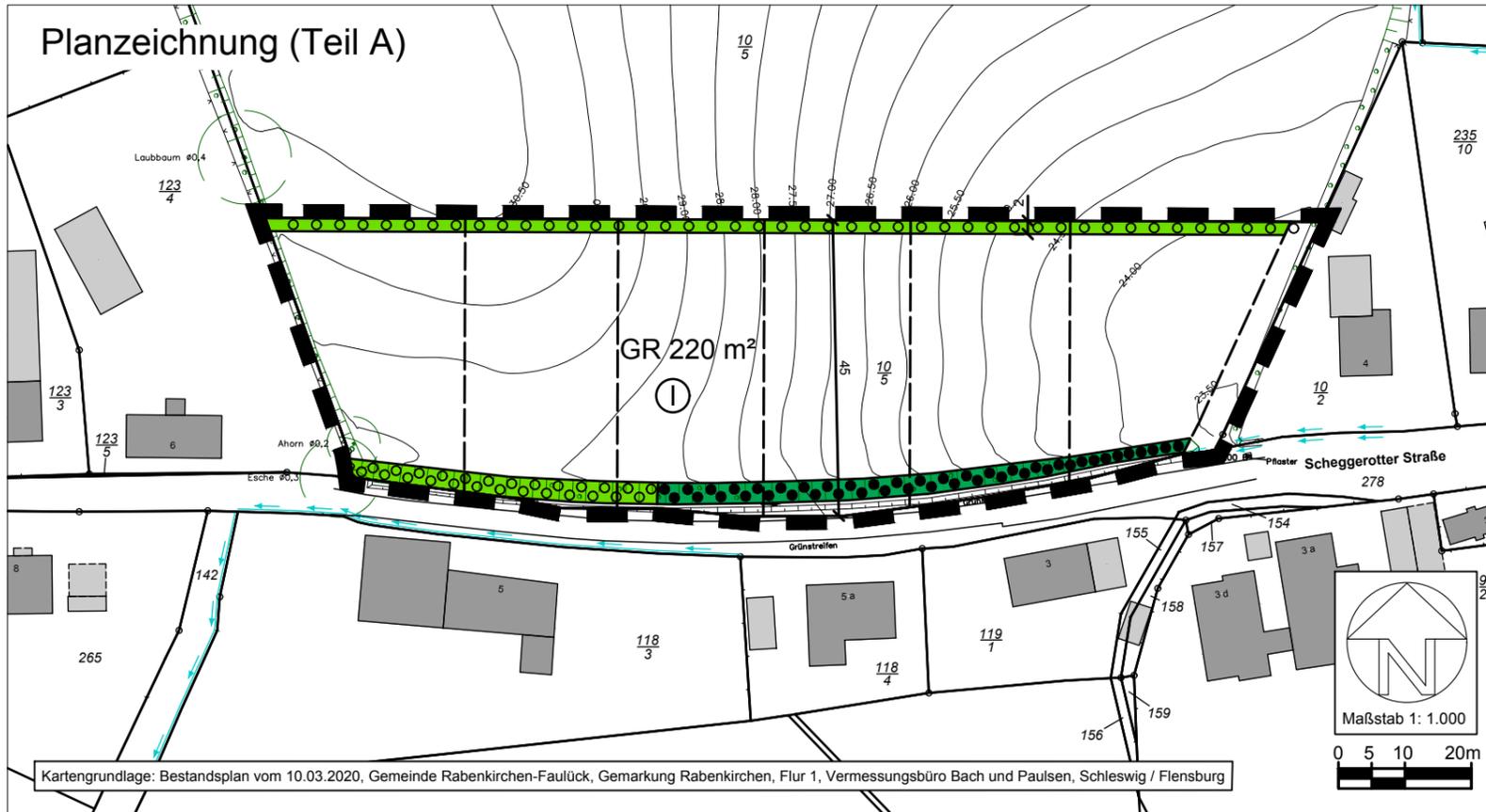
**PLANUNGSBÜRO  
 FÜR STADT UND REGION**  
 CAMILLA GRÄTSCH ■ SÖNKE GROTH GbR

BALLASTBRÜCKE 12 24937 FLENSBURG  
 FON 0461/ 254 81 FAX 0461/ 263 48 INFO@GRZWO.DE

# Satzung der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück über die Einbeziehung der Fläche "Scheggerotter Straße" in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Rabenkirchen



Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 00.00.0000 folgende Satzung über die Einbeziehung der Fläche "Scheggerotter Straße" in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Rabenkirchen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



## Text (Teil B)

### 1. Art der baulichen Nutzung (9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 9 BauNVO)

Ferienwohnungen i.S.d. § 13a BauNVO sind nur zulässig mit einer räumlich untergeordneten Bedeutung gegenüber der in dem Gebäude vorherrschenden Hauptnutzung.

### 2. Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- 2.1 Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen sowie offene Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Oberfläche auszuführen.
- 2.2 Auf jedem Baugrundstück ist mindestens ein heimischer, standortgerechter Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- 2.3 Die umgrenzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind flächig dicht mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen.
- 2.4 Zu pflanzende und zu erhaltende Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch entsprechende Neuanpflanzungen zu ersetzen.
- 2.5 Durch den entlang der Scheggerotter Straße mit Erhaltungs- bzw. Pflanzgebot festgesetzten Pflanzstreifen hindurch ist je Baugrundstück ein Durchstich von max. 4 m Breite zur Herstellung einer Grundstückszufahrt zulässig.

### 3. Örtliche Bauvorschriften (§ 84 LBO)

- <sup>1</sup>Zulässig sind Satteldächer und (Krüppel-) Walmdächer mit einer Dachneigung von 28° bis zu 48° und mit Dacheindeckungen in den Farbtönen rot-rotbraun-braun und dunkelgrau/anthrazit/schwarz; Satz 3 bleibt unberührt.
- <sup>2</sup>Für Nebendächer und Dächer über Nebenanlagen und Garagen / Carports sind auch andere Dachneigungen und Dacheindeckungen sowie transparente Eindeckungen zulässig.
- <sup>3</sup>Solaranlagen auf oder in der Dachfläche, soweit deren jeweilige Dachneigung eingehalten und deren äußere Umgrenzung (Ortgang/First/Traufe) nicht überschritten wird, sind zulässig.

#### Ergänzender Hinweis:

Gemäß § 8 Abs. 1 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) sind die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.

## Planzeichenerklärung

gemäß Planzeichenverordnung (PlanZV)

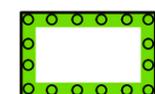
### I. Festsetzungen

#### Maß der baulichen Nutzung

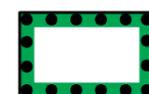
- |                       |                                  |                                |
|-----------------------|----------------------------------|--------------------------------|
| GR 220 m <sup>2</sup> | Grundfläche                      | (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)       |
| ⓪                     | Zahl der Vollgeschosse, zwingend | (§ 16 BauNVO)<br>(§ 16 BauNVO) |

#### Erhaltungs- und Pflanzgebote

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern



Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

#### Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung

### III. Darstellungen ohne Normcharakter

- |  |                               |  |  |
|--|-------------------------------|--|--|
|  | vorhandene Flurstücksgrenze   |  | Höhenlinie in m über NHN, z.B. 24,00 m |
|  | Flurstücksnummer, z.B. 10 / 5 |  | mögliche Grundstücksgrenze             |
|  | vorhandene Böschung           |  | Bemaßung in m, z.B. 2                  |

# Gemeinde Rabenkirchen-Faulück

(Amt Kappeln-Land, Kreis Schleswig-Flensburg)



## Satzung über die Einbeziehung der Fläche „Scheggerotter Straße“ in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Rabenkirchen

(Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

### Begründung

Stand Entwurf (Öffentliche Auslegung / Behördenbeteiligung)

#### 1. Grundlagen / Voraussetzungen

Die Gemeinde kann nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebaute Ortslage einbeziehen. Mit dieser „Ergänzungssatzung“ (oder auch „Abrundungssatzung“) wird auf den betroffenen Flächen erstmals Baurecht im Rahmen der Zulässigkeitsregelungen des § 34 BauGB begründet. Voraussetzung ist, dass die einzubeziehende Fläche durch die angrenzende Bebauung entsprechend geprägt ist, so dass ein hinreichender Maßstab für die Beurteilung von Baugesuchen nach § 34 BauGB gegeben ist.

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten und erforderlichenfalls in die von der Gemeinde gewünschte Richtung zu lenken, können einzelne Festsetzungen nach § 9 BauGB wie auch gestalterische Regelungen (Örtliche Bauvorschriften nach § 84 der Landesbauordnung) getroffen werden.

#### 2. Planungserfordernis

Durch die Einbeziehung der ca. 5.900 m<sup>2</sup> großen Fläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Rabenkirchen sieht die Gemeinde die Möglichkeit, eine sinnvolle Abrundung der Ortslage in diesem Bereich vorzunehmen und zugleich die Nachfrage nach Baugrundstücken für die familien-gerechte Wohneigentumsbildung zu befriedigen.

#### 3. Entwicklung der Planung

##### 3.1 Landesplanung

Die Gemeinde Rabenkirchen-Faulück liegt im ländlichen Raum und verfügt über keine ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion. Gemeinden oder Gemeindeteile, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, decken gemäß Landesentwicklungsplan (LEP 2011) den örtlichen Bedarf. Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen für den Zeitraum 2022 bis 2036 beträgt 10 % des Wohnungsbestandes am 31.12.2020. Dabei ist der Bestand an Dauerwohnungen zugrunde zu legen.

Der Wohnungsbestand am 31.12.2020 betrug 326 Wohnungen<sup>1</sup>. Für die Zahl der Ferienwohnungen sind auf Gemeindeebene keine Zahlen verfügbar. Daher wird hilfsweise auf den Zensus von 2011 zurückgegriffen<sup>2</sup>, der mit 21 von insgesamt 310 Wohnungen 6,8 % des Wohnungsbestandes als Ferienwohnungen ausweist. Dies fortgeschrieben ist Ende 2020 von einem Bestand an 22 Ferienwohnungen auszugehen (326 WE x 6,8 %). Der Bestand an Dauerwohnungen beträgt somit

<sup>1</sup> Statistikamt Nord, Datenabruf 04.07.2022

<sup>2</sup> Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Datenabruf 07.07.2022

304 Wohnungen (326 – 22), der wohnbauliche Entwicklungsrahmen mithin 30 Wohnungen. Hier-von sind noch 4 Baufertigstellungen aus dem Jahr 2021 abzuziehen<sup>3</sup>, so dass noch ein Entwick-lungsrahmen bis 2036 von 26 Wohnungen verbleibt.

### 3.2 Standortbegründung

Bevor eine in den Außenbereich ausgreifende Fläche für Siedlungstätigkeiten in Anspruch genom-men werden kann, sind zunächst die Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Nachnutzung bislang anderweitig genutzter Liegenschaften zu prüfen.

Der Ortsteil Rabenkirchen stellt den Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung in der Gemeinde dar. Die einzige potentielle Innenentwicklungsfläche im Süden der Ortslage, östlich der Dorfstraße ist nach Kenntnis der Gemeinde nicht verfügbar. Baulücken sind praktisch nicht vorhanden. Die im FNP als Bauflächen dargestellten Bereiche sind ebenfalls nicht verfügbar. Gleiches gilt für die im Landschaftsplan als potentielle Siedlungserweiterungsflächen östlich entlang der Dorfstraße aus-gewiesenen Flächen. Westlich der Dorfstraße (an diese angrenzend) liegen Flächen des Bio-topverbundes.



Abb.: Ausschnitt FNP



Abb. Ausschnitt L-Plan

Im Ortsteil Faulück ist eine flächengreifende wohnbauliche Entwicklung wegen der landwirtschaft-lichen Immissionen nicht möglich

Über leerstehende oder zukünftig leerfallende landwirtschaftliche/gewerbliche Bausubstanz, die sich zu Wohnzwecken umnutzen ließe, liegen der Gemeinde keine Informationen vor.

Da Innenentwicklungs- bzw. Umnutzungspotentiale erkennbar nicht gegeben sind, sieht die Ge-meinde mit der hier überplante Fläche die beste Möglichkeit für eine bauliche Entwicklung. Es handelt sich um eine an der in diesem Bereich südseitig bereits durchgängig angebauten Scheg-gerotter Straße gelegene und auch seitlich von bestehender Bebauung eingefasste Fläche.

<sup>3</sup> Statistikamt Nord, Datenabruf 04.07.2022

#### 4. Planungsinhalte

Zur Abrundung der Ortslage wird eine bislang dem Außenbereich zuzuordnende Fläche in den Ortsteil Rabenkirchen einbezogen. Eine entsprechende Prägung der Fläche ist durch die benachbarte Bebauung gegeben. Um eine geordnete, den Zielsetzungen der Gemeinde entsprechende bauliche Entwicklung der einbezogenen Fläche zu gewährleisten, sind daher nur wenige Festsetzungen zu treffen. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich dann im Übrigen nach § 34 BauGB.

##### Art der baulichen Nutzung

Um einer unkontrollierten Entwicklung der einbezogenen Fläche hin zu einem „Ferienhausgebiet“ mit eigenständigen Ferienhäusern entgegenzuwirken, werden Ferienwohnungen nur räumlich untergeordnet, also in Form von einzelnen Räumen oder als Einliegerwohnung zugelassen.

##### Maß der baulichen Nutzung (Geschossigkeit, zulässige Grundfläche)

Aufgrund der z.T. zweigeschossigen Bebauung in der Umgebung, die für die geplante Bebauung kein Maßstab hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung sein soll, wird die zwingende Eingeschossigkeit festgesetzt.

Da in der Satzung u.a. ergänzend § 1a Abs. 3 BauGB anzuwenden ist und damit die Eingriff-Ausgleich-Regelung zum Tragen kommt, ist allein schon zur Quantifizierung des Eingriffs in den Boden eine entsprechende Regelung zu treffen. Vorgesehen auf der Fläche sind 5 – 6 Baugrundstücke. Um eine von der Grundstücksgröße unabhängigen, gleichmäßige Ausnutzung der Grundstücke zu erreichen, wird die Grundfläche (GR) absolut festgesetzt mit einer Größe von 220 m<sup>2</sup>. Die festgelegte Grundfläche leitet sich aus folgenden pauschalierenden Annahmen ab:

Hauptgebäude <sup>4</sup>	180 m <sup>2</sup>
Wintergarten	15 m <sup>2</sup>
<u>Terrassen</u>	<u>25 m<sup>2</sup></u>
Summe	220 m <sup>2</sup>

Hinzu kommt die mögliche Überschreitung der zulässigen GR um bis zu 50% für Garagen, Nebenanlagen usw. nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO.

Bei angenommenen 6 Baugrundstücken und einer mittleren Grundstücksgröße von ca. 960 m<sup>2</sup> entspricht dies einer Grundflächenzahl von ca. 0,23 (zuzügl. 50% Überschreitung).

Um die Bodenversiegelung weiter in einem verträglichen Rahmen zu halten ist festgesetzt, dass die Oberflächen von Zufahrten und offenen Stellplätzen mit einer wasserdurchlässigen Oberfläche auszubilden sind.

##### Grünordnerische Festsetzungen

Grünordnerische Festsetzungen sind erforderlich zunächst zur Minderung des Eingriffs in das Orts- und Landschaftsbild (Eingrünung). Hierzu ist ein Pflanzstreifen am Nordrand des Gebietes festgesetzt. Weiterhin sind zur Durchgrünung Baumpflanzungen auf den Baugrundstücken festgesetzt; dort ist je Baugrundstück ein Baum zu pflanzen (dies sollten vorzugsweise Obstgehölze sein).

Der Bewuchs auf der Böschung entlang der Scheggerotter Straße ist als Knick anzusprechen (z.T. gerodet). Da der Knick in eine Binnenlage zwischen Straße und Baugrundstücken gerät, soll er entwidmet werden, gleichwohl aber als Pflanzstreifen erhalten bleiben. Hierzu wird ein entsprechendes Erhaltungsgebot festgesetzt (bzw. ein Pflanzgebot für den gerodeten Teil).

Zur Erschließung der Baugrundstücke ist jeweils ein Durchstich durch den Pflanzstreifen zulässig.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen extern auf anderen Flächen des Grundeigentümers umgesetzt und über einen städtebaulichen Vertrag abgesichert werden.

---

<sup>4</sup> 180 m<sup>2</sup> Grundfläche ist ein recht hoher Wert. Dies leitet sich ab aus dem zunehmenden Bedürfnis, barrierefrei „zu ebener Erde“, also ohne Ausbau des Dachgeschosses, zu bauen und zu wohnen. Auch beanspruchen die aus Wärmeschutzgründen zunehmenden Außenwandstärken einen höheren Anteil der Grundfläche des Gebäudes.

### Örtliche Bauvorschriften

Bezüglich der Gestaltung der Gebäude ist die Ausbildung der „Dachlandschaft“ wegen ihrer Fernwirkung von besonderer Bedeutung. Daher werden örtliche Bauvorschriften erlassen, die eine angemessene Gestaltung der (Haupt-) Dächer hinsichtlich Form und Farbgebung sicherstellen sollen, ohne allerdings den Spielraum für die Berücksichtigung individueller Ansprüche und Möglichkeiten unnötig einzuschränken. Auch ist der Einsatz regenerativer Energien (Solaranlagen) möglich, soweit diese Anlagen sich nach Umriss und Neigung in die jeweilige Dachfläche einfügen.

Ergänzender Hinweis:

Vorgärten werden zunehmend als sogenannte „Schottergärten“ angelegt. Dies ist weder gestalterisch noch ökologisch angemessen. Da derartige Anlagen bereits nach § 8 Abs. 1 LBO regelmäßig unzulässig sind, sieht die Gemeinde keine Veranlassung, eine „konkurrierende“ Regelung in die örtlichen Bauvorschriften aufzunehmen. Es wird aber ausdrücklich auf den § 8 Abs. 1 LBO und seinen Inhalt hingewiesen.

## **5. Natur und Umwelt**

*(Bearbeitung naturschutzfachlicher Teil / Kap. 5.2: Büro Naturaconcept, Dipl.-Ing. Alke Buck, Sterup)*

### **5.1 Allgemeines**

Durch die Planung wird offensichtlich nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, welche der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen; auch sind keine Natura 2000-Gebiete (FFH / Vogelschutz) betroffen. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB mit Umweltbericht und zugehörigen, ergänzenden Elementen ist bei Aufstellung einer Ergänzungssatzung nicht erforderlich. Gleichwohl sind sich aufdrängende Umweltbelange zu ermitteln, zu bewerten und in die Abwägung einzustellen. Auch sind die Vermeidung und der Ausgleich von Eingriffen in das Landschaftsbild und in die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 1a Abs. 3 i.V.m. § 34 Abs. 5 S. 4 BauGB). Weiterhin sind die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu beachten, und es sind Aussagen zur Abweichung der Planung von den Zielen der Landschaftsplanung zu treffen.

### **5.2 Natur und Landschaft**

#### In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete.

Im **Landschaftsrahmenplan** (2020) verläuft südlich der Scheggerotter Straße eine Verbundachse des Biotopverbundsystems. Das Plangebiet liegt am südöstlichen Rand eines großflächigen Gebietes, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

Der **Landschaftsplan** der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück stellt in der Bestandskarte (1999) eine Ackerfläche sowie an der Scheggerotter Straße und im Westen des Plangebietes Gehölzstrukturen dar (Knick, Redder, Feldhecke).

In der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes (2002) ist die Erhaltung und Pflege der Gehölzstrukturen sowie im Osten das Öffnen verrohrter Bachabschnitte dargestellt. Weiterhin ist dargestellt, dass keine Erweiterung der Siedlungsflächen nördlich der Scheggerotter Straße erfolgen soll.

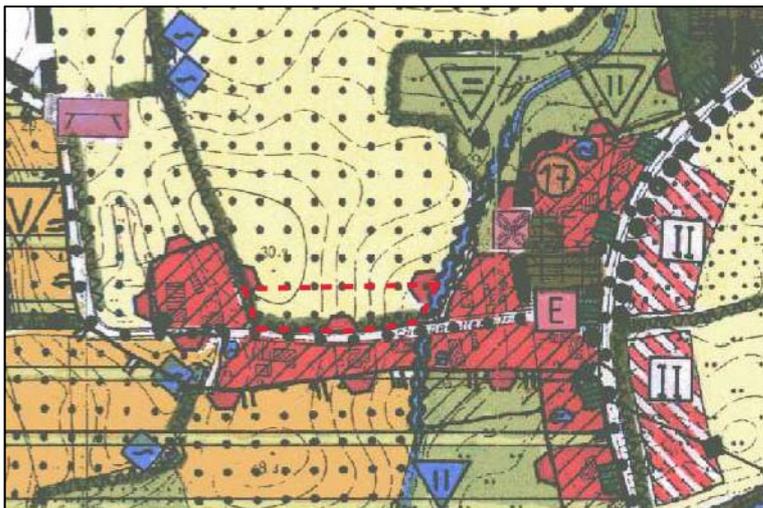


Abb.: Ausschnitt Landschaftsplan mit Plangebiet

Die vorgesehene bauliche Nutzung im Bereich der Satzung weicht von den Inhalten des Landschaftsplanes der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück ab. In der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes (2002) ist dargestellt, dass keine Erweiterung der Siedlungsflächen nördlich der Scheggerotter Straße erfolgen soll. Das Planungsziel weicht somit von den Zielen der Landschaftsplanung ab.

Der Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope (Knick) wird ausgeglichen. Da durch die Planung eine Lücke zwischen vorhandener Bebauung geschlossen wird und der Siedlungsrand nach Norden zukünftig mit dem östlich und westlich anschließenden Siedlungsrand eine Linie bildet, ist es aus Sicht der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück im vorliegenden Fall vertretbar, von den Ergebnissen der gemeindlichen Landschaftsplanung abzuweichen, um so weitere Bauplätze im Ortsbereich schaffen zu können.

Das Erfordernis einer Fortschreibung der gemeindlichen Landschaftsplanung wird im vorliegenden Fall insbesondere wegen des geringen Flächenanspruchs der Planung nicht gesehen.

Im **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück (2009) ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

### Bestand

Das Plangebiet liegt nördlich der Scheggerotter Straße zwischen der vorhandenen Wohnbebauung Scheggerotter Straße 4 und 6.

Die Fläche wird derzeit ackerbaulich genutzt. Im Süden, zur Scheggerotter Straße befindet sich eine Böschung (Höhe im Osten ca. 1m, im Westen ca. 1,50 m). Die Böschungfläche ist mit Gräsern und Ruderalarten bewachsen. Auf der oberen Böschungskante stehen Knickgehölze. Auf den letzten 55 m im Westen fehlen die Gehölze. Da es sich (auch gemäß Landschaftsplan) um eine alte Knicklinie handelt, ist die Gehölzstruktur auf voller Länge als Knick anzusprechen.

Zwischen Böschung und Grünstreifen befindet sich ein Graben, der zu den Begehungszeitpunkten (29.05.20, 28.09.20) trockengefallen war. Der Bewuchs mit Gräsern deutet darauf hin, dass hier allenfalls nur sehr selten Wasser steht.



Knick zur Straße im östlichen Bereich (mit Gehölzbe-  
wuchs)

Knick zur Straße im westlichen Bereich (ohne Gehölzbe-  
wuchs)

Im Westen, zum Grundstück Scheggerotter Straße 6, grenzt ein gärtnerisch überprägter Gehölzstreifen an. An der östlichen Plangebietsgrenze befindet sich eine Thuja-Hecke.

### Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

Andere als naturschutzfachliche Umweltbelange sind durch die Planung erkennbar nicht betroffen. Mit der Planung werden weitere Baugrundstücke ermöglicht in einem Bereich, der durch die umgebende Bebauung bereits als baulich vorgeprägt gilt.

Der Eingriff wird folgendermaßen bilanziert:

### **Schutzgut Boden**

Zur Minimierung von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind bei den Erschließungsarbeiten die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes zu berücksichtigen:

- Die Fahrzeugeinsätze sind so zu planen, dass die mechanischen Belastungen und die Überrollhäufigkeiten in später unbebauten Bereichen minimiert werden.
- Der Boden ist im Zuge der Bauausführung horizont- bzw. schichtenweise auszubauen und zu lagern. Beim Wiederauftrag ist auf den lagerichtigen Einbau der Substrate zu achten (Beachtung DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“).
- Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnah einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. Bei landwirtschaftlicher Aufbringung ist ein entsprechender Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen (vgl. Hinweis).
- Hinweis:  
Für eine Verwertung des Bodens auf landwirtschaftlichen Flächen ist – bei einer Menge  $\geq 30 \text{ m}^3$  bzw.  $\geq 1.000 \text{ m}^2$  – ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung (Aufschüttung) bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Der verbleibende Eingriff wird wie folgt bilanziert:

Im Plangebiet sind maximal 6 Baugrundstücke möglich. Die Grundfläche (GR) wird absolut festgesetzt mit einer Größe von 220 m<sup>2</sup> pro Baugrundstück.

Bei 6 Baugrundstücken wäre eine maximale Versiegelung von 1.320 m<sup>2</sup> möglich. Hinzu kommt eine mögliche Überschreitung der GR um bis zu 50 % für Garagen und Nebenanlagen 660 m<sup>2</sup>.

Die geplante Versiegelung erfordert folgenden Ausgleich:

Versiegelung	Ausgleichsfaktor	Erforderlicher Ausgleich
1.980 m <sup>2</sup>	0,5	990 m <sup>2</sup>

Der erforderliche Ausgleich soll ca. 1000 m Luftlinie östlich des Plangebietes realisiert werden. Die Fläche wird derzeit ackerbaulich genutzt und ist auch im Landschaftsplan als Ackerfläche dargestellt.



Abb.: großräumige Lage Plangebiet und Ausgleichsfläche



Abb.: Blick auf die Ausgleichsfläche

Die geplante Ausgleichsfläche liegt nördlich und östlich eines Waldbestandes (größtenteils jüngerer, lockerer Gehölzbestand, in kleineren Bereichen Nadelgehölze). Im Landschaftsplan wird der Waldbestand bestandsbezogen als Schlagflur, Jungwald, Niederwald mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung und Entwicklung der standorttypischen heimischen Laub- und Mischwälder mit entsprechenden artenreichen Waldmänteln“ dargestellt.

Auf der geplanten Ausgleichsfläche soll auf einer Breite von 10 Metern, der Zielsetzung im Landschaftsplan für die angrenzende Waldfläche folgend, ein natürlicher, strukturreicher Waldrand entwickelt werden. Dazu sind auf der Fläche als Initialpflanzung zwei Trupps mit Waldrandgehölzen (jeweils 70 Stück, 1 Stück/m<sup>2</sup>) der Arten Schlehe, Weißdorn, Haselnuss, Schwarzer Holunder und Roter Hartriegel zu pflanzen und vor Verbiss zu schützen. Die Ausgleichsfläche hat eine Gesamtgröße von 1050 m<sup>2</sup>.

Die Grenze zwischen Ausgleichsfläche und landwirtschaftlicher Nutzfläche ist dauerhaft optisch deutlich zu machen (z.B. durch eine Reihe Zaunpfähle). Langfristig ist die Fläche der Sukzession zu überlassen.

Die Ausgleichsfläche wird über einen städtebaulichen Vertrag gesichert.



Abb.: Ausgleichsfläche mit Bemaßung

### Schutzgut Tiere

Der Knick als einzige Gehölzstruktur im Plangebiet hat eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Tiere.

Durch die zukünftige Binnenlage des Knicks kommt es zu einer Minderung, durch die Rodung für Zufahrten zu einem vollständigen Verlust der Wertigkeit als Lebensraum für das Schutzgut Tiere.

Entwidmung bzw. Rodung von Knickabschnitten werden durch entsprechende Knickneuanlagen ausgeglichen (s. Schutzgut Pflanzen)

### Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Die artenschutzrechtlichen Verbote gelten für die in Anhang IV a und b der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für alle europäischen Vogelarten<sup>5</sup>. Ein Verbotstatbestand liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt werden kann.

Es wurde eine Abschätzung des Lebensraumpotenzials für bestimmte Artengruppen durchgeführt. Die Analyse erfolgte auf der Grundlage einer Begehung. Vertiefende faunistische Kartierungen wurden nicht durchgeführt. Auf eine Abfrage des Artkatasters des LLUR wurde aufgrund des Fehlens naturnaher Strukturen verzichtet.

Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen (Ackerfläche, Gehölzstrukturen) werden die Artengruppen Vögel (Gehölzstrukturen) und Fledermäuse (Altbäume) näher betrachtet.

#### *Brutvögel (Gehölzbrüter):*

Von einem Konflikt, der eine Befreiung nach § 44 BNatSchG, § 67 BNatSchG erfordern könnte wird ausgegangen, wenn das Vorhaben in der Bau- und / oder Betriebsphase erwarten lässt, dass streng geschützte Arten und europäische Vogelarten (besonders geschützt) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört werden, d.h. wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Da in den Gehölzstrukturen im Planungsgebiet mit Arten zu rechnen ist, die in Schleswig-Holstein weit verbreitet sind<sup>6</sup> und die nicht auf einen speziellen Standort angewiesen sind und somit ausweichen können, ist sicher auszuschließen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die vorgesehene Rodung von 24 m Knick verschlechtern könnte. Per Gesetz darf die Rodung nur außerhalb der Brutzeit (außerhalb des Zeitraumes vom 01. März – 30. September) stattfinden.

#### *Fledermäuse*

Im Planungsgebiet sind keine Altbäume, die Höhlungen als Fledermausquartiere aufweisen könnten, vorhanden.

Es ist sicher auszuschließen, dass Fledermausquartiere von der Planung beeinträchtigt werden.

### **Schutzgut Pflanzen und Biotope**

Der Knick im Süden des Plangebietes (Länge 125 m) unterliegt dem Biotopschutz nach § 21 LNatSchG.

Da der Knick im Süden der Grundstücke liegt und den Grundstücken zugeschlagen werden soll, ist es vorgesehen, für den überwiegenden Teil des Knicks die Entwidmung zu beantragen. Der Knick soll als Grünstruktur erhalten und Lücken im Bewuchs ergänzt werden. Der entwidmete Knick wird im Verhältnis 1:1 ausgeglichen.

Da im Rahmen der Ergänzungssatzung weder die Anzahl noch die Lage der zukünftigen Zufahrten festgesetzt wird, ist folgendes anzunehmen: Im Plangebiet sind maximal 6 Grundstücke möglich, je Baugrundstück ist ein Knickdurchstich von max. 4 m Breite zur Herstellung einer Grundstückszufahrt zulässig. Somit werden maximal 6 x 4 m Knick (24 m) gerodet.

---

<sup>5</sup> siehe Verfahrenserlass des Innenministeriums zur Aufstellung von Bauleitplänen vom 19.03.2014: Punkt 9.2

<sup>6</sup> Die häufigen und weit verbreiteten Arten der Hecken und Waldränder sind als europäische Arten „besonders“ geschützt, mit dem Vorkommen von „streng geschützten“ Arten ist nicht zu rechnen.

Eingriff	Ausgleichsverhältnis	Ausgleich
101 m Knickentwidmung	1:1	101 m
24 m Knickrodung	1:2	48 m
		Gesamt: 149 m

Es ist nördlich des Plangebietes die Neuanlage von 149 m Knick als Abgrenzung einer Ackerfläche zur Oxbek vorgesehen. Die Knickneuanlage soll in 2 m Abstand zur Böschungsoberkante erfolgen und als Puffer zur Oxbek fungieren, da die Ackerfläche in diesem Bereich zum Gewässer abfällt.

Längerfristig ist es vorgesehen, die Knickneuanlage noch deutlich nach Süden und Osten zu verlängern (s. gestrichelte Linie in der Abbildung) und diese als Ausgleich oder Ökokonto zu nutzen. Die vorgesehene Maßnahme ist mit dem Wasser- und Bodenverband Angelner Auen (Herr Sören Petersen) abgestimmt. In diesem Bereich erfolgt die Unterhaltung von der gegenüberliegenden Seite.

Der neu anzulegende Knick ist fachgerecht auf einem Wall mit einer Sohlbreite von 3,0 m, einer Kronenbreite von mind. 1 m und einer Wallhöhe von mind. 1 m über Gelände herzustellen. Die Bepflanzung erfolgt mit heimischen Sträuchern der unten genannten Arten, 4 Stück pro laufenden Meter. Der neu angelegte Knick ist vor Verbiss zu schützen.

Die Ausgleichsfläche wird über einen städtebaulichen Vertrag gesichert.

#### Gehölzarten Neuanlage Knick

Hasel	( <i>Corylus avellana</i> )
Esche	( <i>Fraxinus excelsior</i> )
Schlehe	( <i>Prunus spinosa</i> )
Schwarzer Holunder	( <i>Sambucus nigra</i> )
Hainbuche	( <i>Carpinus betulus</i> )
Hartriegel	( <i>Cornus sanguinea</i> )
Weißdorn	( <i>Crataegus spec.</i> )
Vogelkirsche	( <i>Prunus avium</i> )
Feldahorn	( <i>Acer campestre</i> )
Stieleiche	( <i>Quercus robur</i> )
Pfaffenhütchen	( <i>Euonymus europaeus</i> )
Bergahorn	( <i>Acer pseudoplatanus</i> )
Rotbuche	( <i>Fagus sylvatica</i> )
Eberesche	( <i>Sorbus aucuparia</i> )
Hundsrose	( <i>Rosa canina</i> )
Filzrose	( <i>Rosa tomentosa</i> )
Schneeball	( <i>Viburnum opulus</i> )
Weiden	( <i>Salix spec.</i> )
Faulbaum	( <i>Frangula alnus</i> )
Schwarzerle	( <i>Alnus glutinosa</i> )
Wildapfel	( <i>Malus sylvestris</i> )

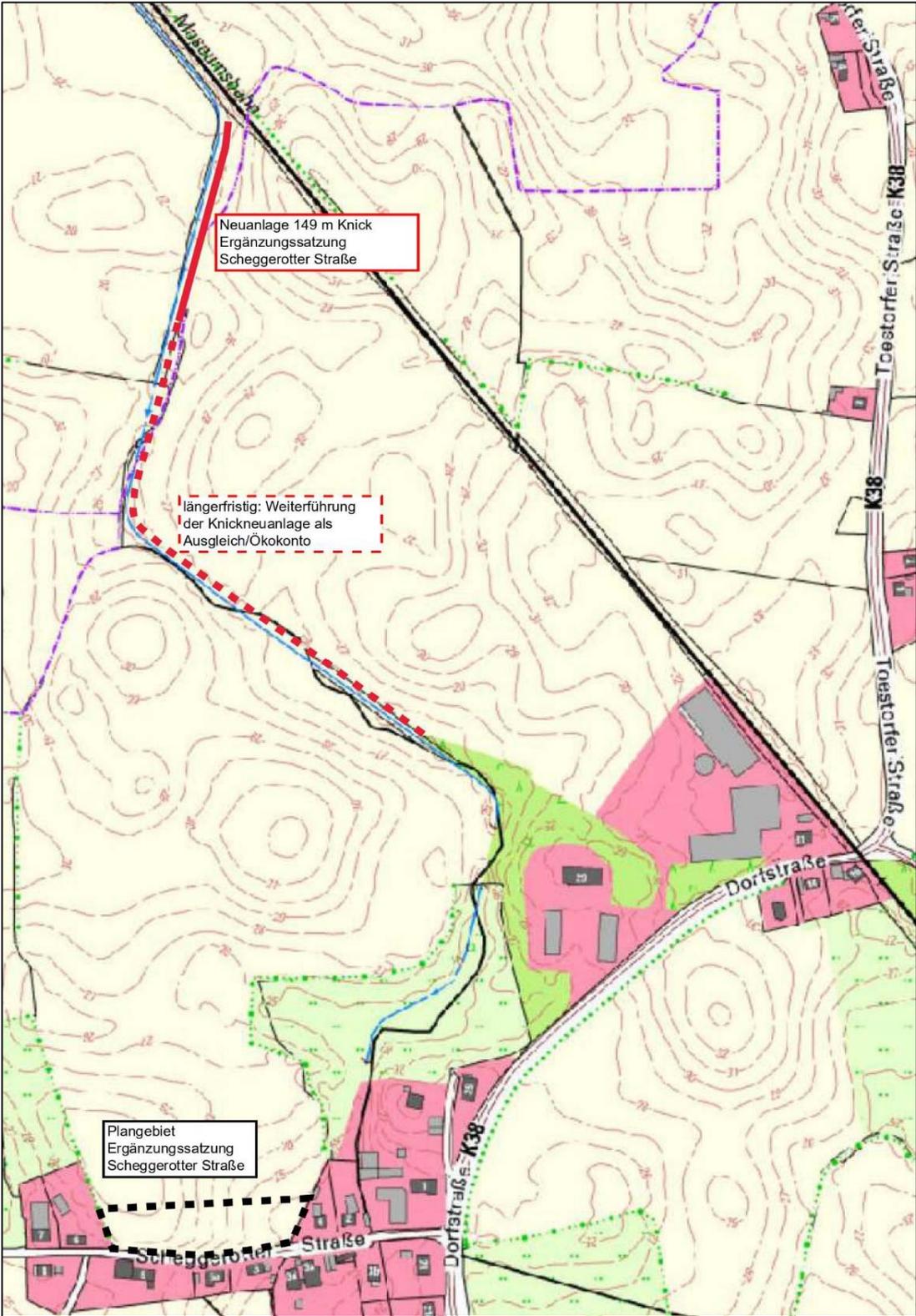


Abb.: Lage der vorgesehenen Knickneuanlage

### **Schutzgut Biologische Vielfalt**

Auf den von der Planung in Anspruch genommenen Flächen ist aufgrund der Ackernutzung keine besondere biologische Vielfalt<sup>7</sup> vorhanden. Da die Erhaltung der Artenvielfalt wesentlicher Bestandteil der Biodiversität ist, ist hierdurch ein direkter Bezug zu den Bewertungen hinsichtlich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie ihrer natürlichen Lebensräume gegeben. Die Auswirkungen der Planung sind demnach als nicht erheblich bzw. kompensationsfähig zu bewerten.

### **Schutzgut Landschaftsbild**

Das Gelände steigt von der Scheggerotter Straße um ca. 1,5 m nach Norden an, bleibt dann aber relativ eben.

Das Ortsbild im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung ist geprägt durch die vorhandene Wohnbebauung an der Scheggerotter Straße. Nach Norden schließen großräumige Ackerflächen an.

Die geplanten Baugrundstücke sind durch vorhandene Bebauung und Gehölzstrukturen nach Osten, Westen und Süden bereits abgeschirmt.

Da nach Norden der freie Landschaftsraum angrenzt, wird hier zur Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild ein Pflanzstreifen (Breite 2 m) festgesetzt.

Der Pflanzstreifen ist flächig mit heimischen, standortgerechten Gehölzen der folgenden Arten zu bepflanzen:

Hasel	( <i>Corylus avellana</i> )
Schlehe	( <i>Prunus spinosa</i> )
Schwarzer Holunder	( <i>Sambucus nigra</i> )
Hainbuche	( <i>Carpinus betulus</i> )
Hartriegel	( <i>Cornus sanguinea</i> )
Weißdorn	( <i>Crataegus spec.</i> )
Feldahorn	( <i>Acer campestre</i> )
Pfaffenhütchen	( <i>Euonymus europaeus</i> )
Rotbuche	( <i>Fagus sylvatica</i> )
Schneeball	( <i>Viburnum opulus</i> )

Weiterhin werden zur Durchgrünung des Plangebietes Baumpflanzungen auf den Baugrundstücken festgesetzt: Je Baugrundstück ist ein Baum zu pflanzen, vorzugsweise Obstgehölze.

Mit der Planung wird eine ca. 130 m lange Lücke zwischen der vorhandenen Bebauung Scheggerotter Straße 4 und 6 geschlossen. Aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Bebauung sowie der geplanten Festsetzungen zur Eingrünung entsteht keine Fernwirkung.

### **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Gemäß archäologischem Atlas des Landes Schleswig-Holstein liegt das Plangebiet vollumfänglich in einem archäologischen Interessengebiet. Gegebenenfalls sind hier Voruntersuchungen erforderlich.

---

<sup>7</sup> Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG handelt es sich dabei um „die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen“

## Schutzgut Mensch

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten (s. Punkt 5.3. Immissionsschutz). Minimierungs- oder Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

### 5.3 Immissionsschutz

Wegen eines östlich des Plangebietes gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes mit Rinderhaltung wurde eine Immissionsschutz-Stellungnahme der Landwirtschaftskammer eingeholt (s. Anlg.). Die Geruchsschwellenwerte liegen demnach ganz überwiegend (deutlich) unter 10 % (Grenzwert allgemeines Wohngebiet), nur in der Nordostecke des Plangebietes ist dieser Wert überschritten, liegt aber mit 13% unterhalb des Grenzwertes für das Dorfgebiet (MD = 15 %).

### 5.4 Denkmalschutz

#### Baudenkmäler

Die nächstgelegenen Baudenkmäler<sup>8</sup> befinden sich in ca. 900 m (Pastorat mit Allee und Pastoratsgarten) bzw. in ca. 1.100 m Entfernung (Kirche mit Kirchhof als Sachgesamtheit, Baudenkmal, Gründenkmal). Eine Beeinträchtigung der beiden Denkmäler ist nach derzeitiger Einschätzung schon aufgrund der Entfernungen zum Plangebiet und durch unterbrochene Sichtbeziehungen nicht zu gewärtigen. Die übrigen Denkmäler sind wesentlich weiter entfernt (Bundesstraße 34, Karschau 10).

#### Archäologische Denkmäler

Das Plangebiet liegt laut Kartenwerk (vgl. nachstehende Abb.) innerhalb eines archäologischen Interessengebietes. Daher ist mit archäologischen Funden zu rechnen.

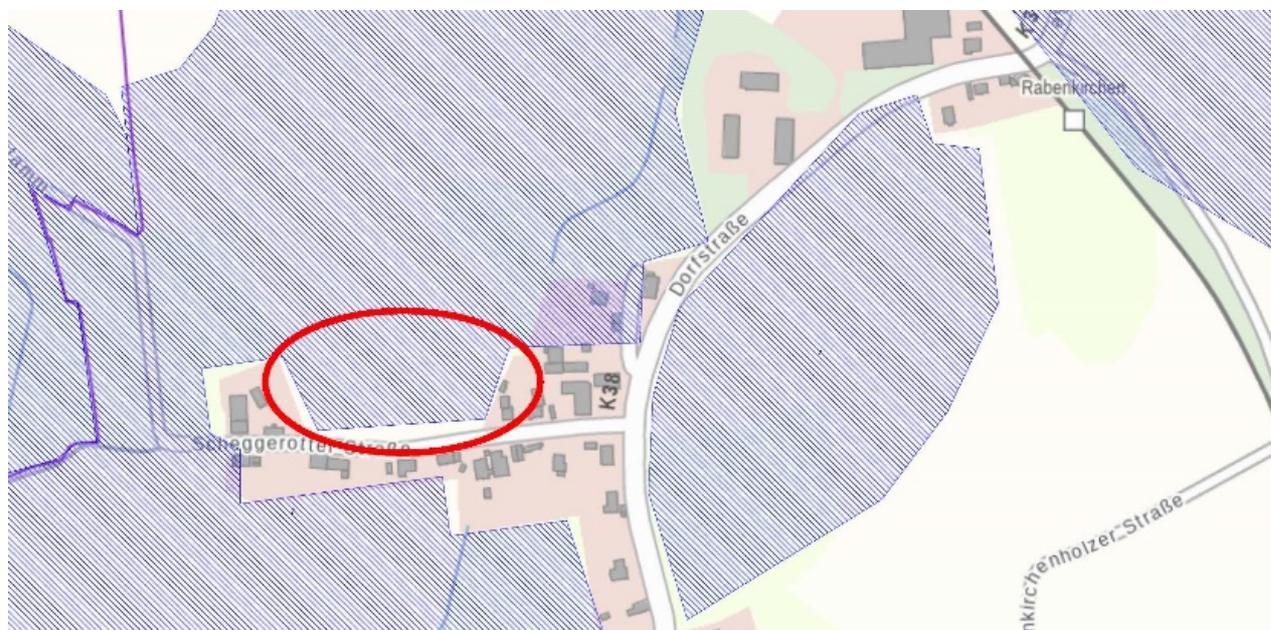


Abb.: Archäologische Interessengebiete (blaue Schraffur); eigene Ergänzung: Lage des Plangebietes (rot)

Quelle: Archäologie-Atlas S-H (DA Nord)

(o.M.)

Bei archäologischen Funden ist stets der § 15 DSchG zu beachten:

*Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die*

<sup>8</sup> Landesamt für Denkmalpflege S-H, Denkmalliste Schleswig-Flensburg, Stand 04.07.2022

*Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.*

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

## **6. Erschließung**

Die verkehrliche Erschließung erfolgt von der Scheggerotter Straße aus. Die Ver- und Entsorgung soll über vorhandenen örtlichen Netze erfolgen.

-----

*Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... gebilligt.*

*Rabenkirchen-Faulück, am .....*

.....

*- Der Bürgermeister –*

Anlage:

Immissionsschutz-Stellungnahme der Landwirtschaftskammer S-H



Landwirtschafts-  
kammer  
Schleswig-Holstein

Lehr- und  
Versuchszentrum  
Futterkamp

Az.: 751 AG  
kandgoet@lksh.de

Futterkamp, 16.09.2019  
Tel. 04381/9009-15

## **Immissionsschutz-Stellungnahme mit Ausbreitungsrechnung zur Geruchsimmission**

Bebauung eines Grundstückes in Rabenkirchen im Kreis Schleswig-Flensburg.  
Auftraggeber: Trutz Clausen, Dorfstraße 29, 24407 Rabenkirchen

### **Veranlassung:**

Der Auftraggeber bittet um eine Immissionsschutz-Stellungnahme zur Geruchsimmission für eine geplante Baumaßnahme auf dem Grundstück nördlich der Scheggerotter Straße in Rabenkirchen.

### **1. Geplante Wohnbebauung:**

Bebauung des Grundstückes nördlich der Scheggerotter Straße in Rabenkirchen.

### **2. In der Nähe liegende immissionsrelevante Anlagen:**

Emissionen der Betriebsstätte: Rinderhaltung Scheggerotter Straße 1

### **3. Verwendete Unterlagen:**

TA Luft (1. BImSchVwV)

VDI-RL 3894 Weißdruck vom September 2011

GIRL-SH - Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen in Schleswig-Holstein, gemeinsamer Erlass des MLUR und des Innenministeriums vom 4.9.2009

Materialienband 73 des Landesumweltamtes Nordrhein-Westfalen, Essen 2006

Planungsunterlagen

### **4. Datenerhebung** fand statt am 12.09.2019

**5. Datenschutz:** Auf die datenschutzrechtlichen Belange für die verwendeten Daten wird hingewiesen.

## 6. Beurteilungsmethode

In dem vorliegenden Fall ist gemäß dem gemeinsamen Erlass des MLUR und des Innenministeriums vom 04.09.2009 (V 61-570.490.101/IV 64 – 573.1) in Schleswig-Holstein eine Ausbreitungsrechnung mit Beurteilung der Immissionssituation nach der GIRL durchgeführt worden.

Für das geplante Vorhaben ist nachfolgend in einer Ausbreitungsrechnung mit dem Programmsystem AUSTAL 2000 die Geruchsimmissionshäufigkeit ermittelt worden, die nach den bisherigen Auslegungshinweisen der GIRL für Dorfgebiete in der Regel 0,15 bzw. entsprechend 15 % der Jahresstunden und für Wohngebiete 0,10 bzw. entsprechend 10 % der Jahresstunden nicht überschreiten soll. Wenn ein Wohngebiet oder ein Dorfgebiet an den Außenbereich angrenzt, ist in dem Grenzbereich die Festsetzung von Zwischenwerten (bei Wohngebieten bis 0,15 bzw. entsprechend 15 % und bei Dorfgebieten bis 0,20 bzw. entsprechend 20 %) zulässig (nach VDI 3894 Blatt 2 S.38).

In Einzelfällen sind Überschreitungen dieser Immissionswerte zulässig, wenn z. B. eine Vorbelastung durch gewachsene bzw. ortsübliche Strukturen vorliegt. Im Außenbereich ist dies insbesondere bei Wohnhäusern gegeben, die im Rahmen der Privilegierung entstanden sind. Nach dem gemeinsamen Erlass des MLUR und des Innenministeriums vom 4.9.2009 kann dann in besonders gelagerten Einzelfällen auch ein Immissionswert von 0,20 (entspricht 20 % der Jahresstunden) überschritten werden.

In der GIRL-SH wird der Außenbereich mit dem Dorfgebiet gleichgesetzt, einen eigenen Immissionswert für den Außenbereich enthält die GIRL-SH nicht. Wohnhäuser im Außenbereich sind jedoch gegenüber Geruchsemissionen aus Tierhaltungen im Sinne des § 35 BauGB weniger schutzwürdig als Wohnbebauung im Dorfgebiet (vgl. Urteil des OVG Schleswig vom 09.12.2010 – 1 LB 6/10 und des OVG NRW vom 25.03.2009 – 7 D 129/07.NE). In der bundesweiten Genehmigungspraxis wird ein Immissionswert von bis zu 0,25, bzw. 25 % der Jahresstunden für den Außenbereich als zulässig angesehen, da insbesondere der Außenbereich zur Unterbringung von landwirtschaftlichen Betrieben dient. Nach dem Entwurf zur Novellierung der TA-Luft (Stand Juli 2018) ist es im Außenbereich „unter Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalls möglich, Werte von 0,20 (Regelfall) bis 0,25 (begründete Ausnahme) heranzuziehen“.

Zudem haben neuere Untersuchungen in einem Verbundprojekt von 4 Bundesländern nachgewiesen, dass die Belästigungswirkung von Gerüchen aus einer Tierhaltung teilweise deutlich geringer ist als bei Industrierüchen und dass es insbesondere zwischen den Tierarten hinsichtlich der Belästigungswirkung große Unterschiede gibt (Materialienband 73 des Landesumweltamtes Nordrhein-Westfalen, Essen 2006).

Diese Ergebnisse wurden in dem gemeinsamen Erlass des MLUR und des Innenministeriums vom 04.09.2009 berücksichtigt und deren Anwendungen durch die Festlegung von Faktoren für die tierartspezifische Geruchsqualität in Schleswig-Holstein vorgeschrieben. Nach dem Erlass sind die aus der Ausbreitungsrechnung ermittelten Geruchshäufigkeiten mit einem tierartspezifischen Faktor für die Rinderhaltung von 0,5, für die Schweinehaltung von 0,75 und die Geflügelmast von 1,5 zu multiplizieren. Für die Lagerung von Silage, Biogasanlagen und andere Tierarten ist in der Regel der Faktor 1,0 anzuwenden, gemäß GIRL-SH ist aber eine begründete Anpassung möglich.

Die mit dem tierartspezifischen Faktor korrigierte Geruchshäufigkeit wird als belästigungsrelevante Kenngröße bezeichnet.

Nach der GIRL-SH ist bei einem geplanten Vorhaben über eine Ausbreitungsrechnung zu prüfen, ob mit den ermittelten belästigungsrelevanten Kenngrößen die vorgegebenen Immissionswerte der GIRL eingehalten werden können.

## 7. Beschreibung der Verfahrensweise

Die für das geplante Vorhaben erstellte Ausbreitungsrechnung ist nach dem vorgeschriebenen Ausbreitungsmodell AUSTAL 2000 mit dem Programm AUSTAL View von Lakes Environmental Software & ArguSoft durchgeführt worden.

Zur Ermittlung der am Vorhabenstandort zu erwartenden Geruchshäufigkeiten sind in der durchgeführten Ausbreitungsrechnung die vorhandenen Tierbestände nach Bauunterlagen und Angaben der Betriebsleiter, die Geruchsemissionsfaktoren nach der VDI 3894 und die Grundflächen und Höhen der Quellen nach den Unterlagen und Angaben der Betriebsleiter berücksichtigt worden.

Als Corine-Wert ist ein Wert von 0,05 und es sind die Wetterdaten (Ausbreitungsklassenstatistik) des Deutschen Wetterdienstes für den nächstgelegenen Standort Schleswig in die Berechnung eingegangen.

Die Protokolle der Ausbreitungsrechnung mit den Eingabedaten sind im Kapitel 10 angefügt.

## 8. Berechnung der Immissionssituation

In die Berechnung der Immissionssituation sind die nachfolgend aufgeführten Geruchsquellen einbezogen worden.

Berücksichtigte Geruchsquellen:

Betriebsstätte	Emissions- quelle	Tierzahl bzw. m	Art <sup>1)</sup>	GV je Tier	GV bzw. m <sup>2</sup> je Quelle	GE/(s*GV) <sup>2)</sup> GE/(s* m <sup>2</sup> ) <sup>2)</sup>	GE/s
Scheggerotter Straße 1	QUE 01	10	K	1,20	12,0	12,0	144

1) K = Kühe und Rinder >2 Jahre

2) Quelle: Geruchsemissionsfaktoren aus der VDI 3894 Blatt 1

Weitere Viehhaltungen sind in der näheren Umgebung des Vorhabens nicht vorhanden, bzw. bekannt. Eventuell im Rahmen des Dorfgebietes oder des Außenbereichs vorhan-

dene Hobbytierhaltungen oder kleinere, auslaufende Tierhaltungen (z. B. Rinder, Pferde) sind hinsichtlich der Emissionen als geringfügig einzustufen und brauchen in der Ausbreitungsrechnung nicht berücksichtigt werden. Gegenüber weiter entfernt liegenden größeren Tierhaltungen wird die sogenannte Irrelevanzgrenze (Bagatellgrenze), die nach Nr. 3.3 der GIRL 0,02 (entspricht 2 % der Jahresstunden) beträgt, durch die geplante Anlage eingehalten. Daher sind die weiter entfernt liegenden größeren Tierhaltungen ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

In die Ausbreitungsrechnung gehen die jeweiligen Stallgebäude mit Zwangs- und Schwerkraftlüftung und auch die Güllelagereinrichtungen als Volumenquelle bezogen auf die jeweils gesamte Grundfläche, bzw. die durchschnittliche Oberfläche, ein. Die vertikale Ausdehnung der Quellen wird dabei jeweils vom Boden bis zur First- / Ablufthöhe des Stalles bzw. bis zur Höhe der Güllelagereinrichtung definiert. Die Berechnungsart als Volumenquelle berücksichtigt hinreichend die bei Gebäudeumströmungen auftretenden Verwirbelungen und Strömungen der Geruchsfahne in Bodennähe.

Das grafische Ergebnis der Berechnung ist im Kapitel 10 in Form der zu erwartenden Jahreshäufigkeiten dargestellt worden.

## **9. Ergebnisbeurteilung**

Für das geplante Vorhaben ist eine Ausbreitungsrechnung nach dem vorgeschriebenen Ausbreitungsmodell AUSTAL 2000 mit dem Programm AUSTAL View von Lakes Environmental Software & ArguSoft durchgeführt worden.

Die Rechenergebnisse (ermittelte Jahreshäufigkeiten für Geruch) sind durch das Programm AUSTAL View für die für die Rinder mit dem tierartspezifischen Faktor 0,5 korrigiert worden und geben somit die belästigungsrelevante Kenngröße wieder.

Nach dem gemeinsamen Erlass des MLUR und des Innenministeriums vom 04.09.2009 ist in der Regel die belästigungsrelevante Kenngröße von 0,15 bzw. entsprechend 15 % der bewerteten Jahresstunden gegenüber einem Dorfgebiet und Häusern im Außenbereich und die belästigungsrelevante Kenngröße von 0,10 bzw. entsprechend 10 % der

bewerteten Jahresstunden gegenüber einem Wohngebiet einzuhalten. In Einzelfällen sind Überschreitungen dieser Immissionswerte zulässig, wenn z. B. eine Vorbelastung durch gewachsene bzw. ortsübliche Strukturen vorliegt. Nach der GIRL-SH kann dann in besonders gelagerten Einzelfällen auch ein Immissionswert von 0,20 (entspricht 20 % der Jahresstunden) überschritten werden. Grenzt ein Wohngebiet an den Außenbereich an, ist hier ein höherer Immissionswert anzusetzen, der jedoch den Immissionswert für Dorfgebiete (0,15) nicht überschreiten sollte. In der GIRL-SH wird der Außenbereich mit dem Dorfgebiet gleichgesetzt, einen eigenen Immissionswert für den Außenbereich enthält die GIRL-SH nicht. Wohnhäuser im Außenbereich sind jedoch gegenüber Geruchsemissionen aus Tierhaltungen im Sinne des § 35 BauGB weniger schutzwürdig als Wohnbebauung im Dorfgebiet (vgl. Urteil des OVG Schleswig vom 09.12.2010 – 1 LB 6/10 und des OVG NRW vom 25.03.2009 – 7 D 129/07.NE). In der bundesweiten Genehmigungspraxis wird ein Immissionswert von bis zu 0,25, bzw. 25 % der Jahresstunden für den Außenbereich als zulässig angesehen, da insbesondere der Außenbereich zur Unterbringung von landwirtschaftlichen Betrieben dient. Nach dem Entwurf zur Novellierung der TA-Luft (Stand Juli 2018) ist es im Außenbereich „unter Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalls möglich, Werte von 0,20 (Regelfall) bis 0,25 (begründete Ausnahme) heranzuziehen“.

Die Berechnung der Geruchsimmission soll nach der GIRL auf quadratischen Beurteilungsflächen erfolgen, deren Seitenlänge einheitlich 250 m beträgt. In Abweichung von diesem Standardmaß können geringere Rastergrößen – bis hin zu Punktbetrachtungen – gewählt werden, wenn sich die Geruchsimmissionen durch eine besonders inhomogene Verteilung innerhalb der immissionsschutzrechtlich relevanten Beurteilungsflächen auszeichnen. Dies ist häufig in landwirtschaftlich geprägten Bereichen anzutreffen.

Um vor diesem Hintergrund die Auflösungsgenauigkeit der Ausbreitungsrechnung bezüglich der zu erwartenden Geruchsstundenbelastung erhöhen zu können, wurde die Kantenlänge der Netzmasche im Beurteilungsgebiet in Abweichung von dem o. g. Standardmaß und in Anlehnung an die Gebäudegröße auf ein Raster der Größe 16 m x 16 m reduziert.

Das grafische Ergebnis ist im Kapitel 10 in Höhe der zu erwartenden belästigungsrelevanten Kenngröße unter Berücksichtigung des tierartspezifischen Faktors dargestellt worden. Die auf dem geplanten Baugrundstück ermittelte belästigungsrelevante Kenn-

größe (nach GIRL-SH gerundet) beträgt bis zu 0,02, bzw. 2,1 % der gewichteten Jahresstunden.

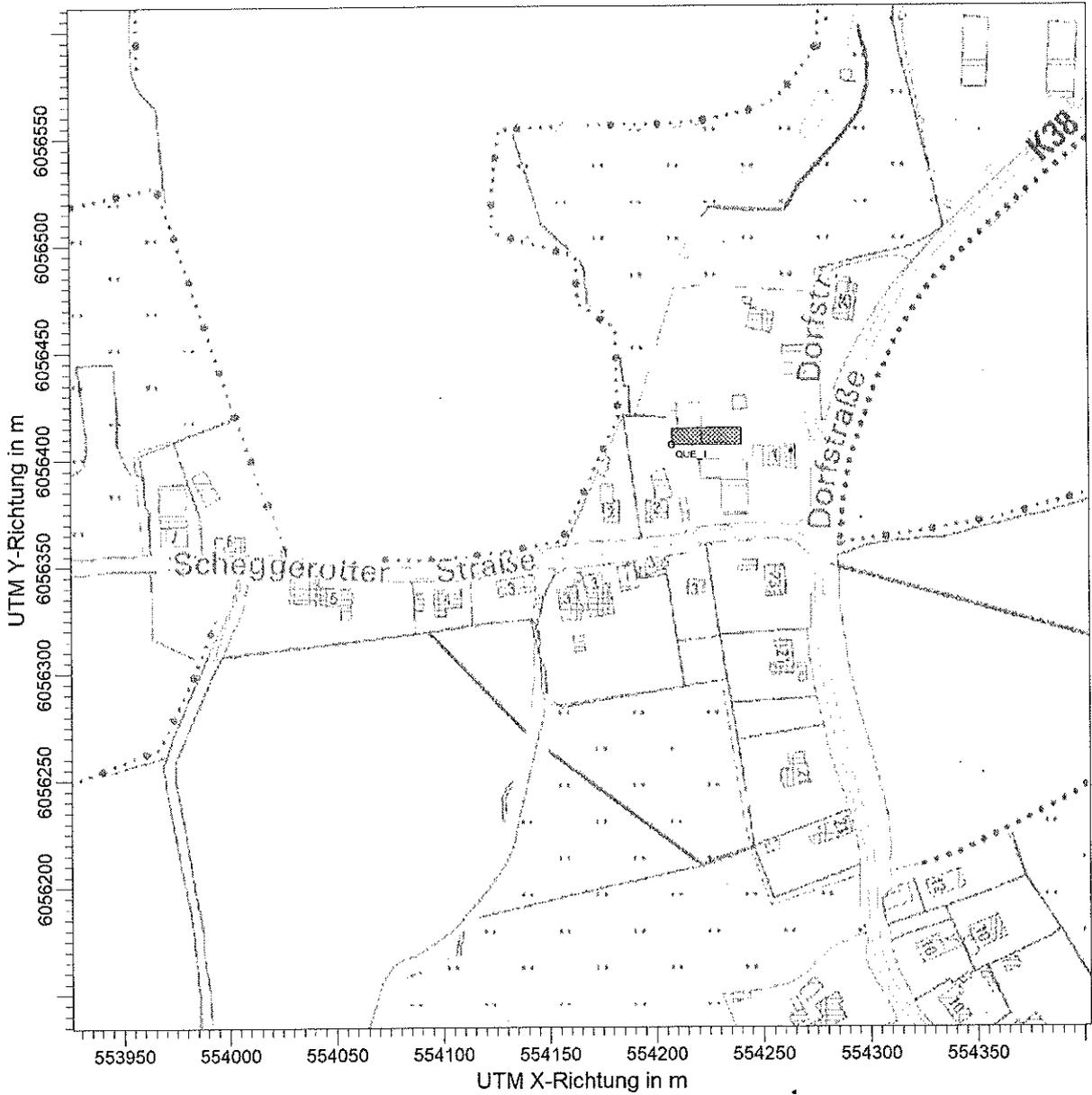
Nicht nur der für Dorfgebiete zulässige Immissionswert von bis zu 0,15, bzw. 15 % der Jahresstunden, sondern auch der für Wohngebiete zulässige Immissionswert von 0,10, bzw. 10 % der Jahresstunden wird im gesamten Bereich des Baugrundstückes deutlich eingehalten.

Gegen die Bebauung des Grundstückes bestehen daher hinsichtlich der Geruchsmissionen nach GIRL keine Bedenken.

  
Andersen-Götze

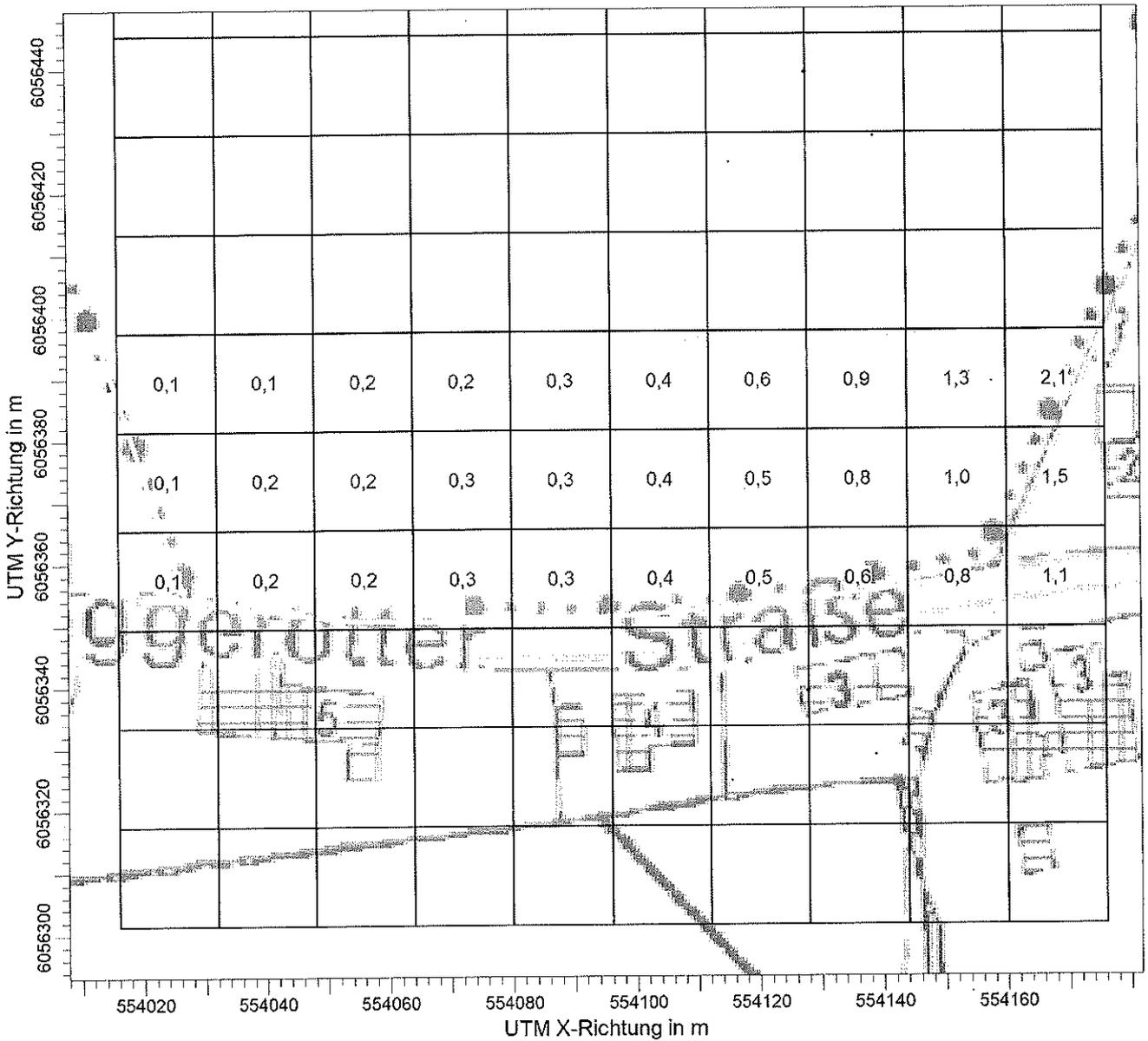
## 10. Grafisches Ergebnis und Protokolldatei

**Clausen, Rabenkirchen - geplante Bebauung eines Grundstückes  
Übersichtskarte**



STOFF:		<b>ODOR_MOD</b>		<b>Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein</b>	
EINHEITEN:		<b>%</b>		BEARBEITER:	
QUELLEN:		<b>1</b>		<b>Andersen-Götze</b>  <b>Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein</b>	
AUSGABE-TYP:		<b>ODOR_MOD J00</b>		MAßSTAB: <b>1:3.000</b>  <b>0 0,05 km</b>	
		DATUM:		<b>16.09.2019</b>	

Clausen, Rabenkirchen - geplante Bebauung eines Grundstückes  
 ODOR\_MOD / J00z: Jahres-Häufigkeit von bewerteten Geruchsstunden



ODOR\_MOD / J00z: Jahres-Häufigkeit von bewerteten Geruchsstunden / 0 - 3m



	STOFF:		Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	
	ODOR_MOD		BEARBEITER:	
	EINHEITEN:		Andersen-Götze	
	%		1:1.000	
QUELLEN:		0  0,03 km		
1		Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein		
AUSGABE-TYP:		DATUM:		
ODOR_MOD ASW		16.09.2019		

austal2000.log  
2019-09-15 21:13:17 AUSTAL2000 gestartet

Ausbreitungsmodell AUSTAL2000, Version 2.6.11-WI-X  
Copyright (c) Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau, 2002-2014  
Copyright (c) Ing.-Büro Janicke, Überlingen, 1989-2014

=====  
Modified by Petersen+Kade Software , 2014-09-09  
=====

Arbeitsverzeichnis: C:/Austal\_View/Rabenkirchen/Clausen/erg0004

Erstellungsdatum des Programms: 2014-09-10 09:06:28  
Das Programm läuft auf dem Rechner "FUKA-3540".

=====  
===== Beginn der Eingabe =====  
> settingspath "C:\Program Files (x86)\Lakes\AUSTAL  
View\Models\Austal2000.settings"  
> ti "Clausen" 'Projekt-Titel  
> ux 32554231 'x-Koordinate des Bezugspunktes  
> uy 6056403 'y-Koordinate des Bezugspunktes  
> qs 1 'Qualitätsstufe  
> as Schleswig.AKS  
> ha 4.00 'Anemometerhöhe (m)  
> xq -22.96  
> yq 3.13  
> hq 0.00  
> aq 32.73  
> bq 7.79  
> cq 5.00  
> wq 0.26  
> vq 0.00  
> dq 0.00  
> qq 0.000  
> sq 0.00  
> lq 0.0000  
> rq 0.00  
> tq 0.00  
> odor\_050 144  
=====  
===== Ende der Eingabe =====

Anzahl CPUs: 4  
Die Höhe hq der Quelle 1 beträgt weniger als 10 m.  
Festlegung des Rechnernetzes:

dd 16  
x0 -1008  
nx 126  
y0 -1008  
ny 126  
nz 19  
-----

Standard-kataster z0-utm.dmna (7e0adae7) wird verwendet.  
Aus dem Kataster bestimmter Mittelwert von z0 ist 0.050 m.  
Der Wert von z0 wird auf 0.05 m gerundet.

1: SCHLESWIG  
2: 01.01.2001 - 31.12.2010  
3: KLUG/MANIER (TA-LUFT)  
4: JAHR  
5: ALLE FAELLE  
In Klasse 1: Summe=3775  
In Klasse 2: Summe=9776  
In Klasse 3: Summe=69672  
In Klasse 4: Summe=11826  
In Klasse 5: Summe=3608  
In Klasse 6: Summe=1345

austal2000.log  
Statistik "Schleswig.AKS" mit Summe=100002.0000 normiert.

Prüfsumme AUSTAL 524c519f  
Prüfsumme TALDIA 6a50af80  
Prüfsumme VDISP 3d55c8b9  
Prüfsumme SETTINGS fdd2774f  
Prüfsumme AKS bf853749

=====  
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor"  
TMT: Datei "C:/Austal\_View/Rabenkirchen/Clausen/erg0004/odor-j00z"  
ausgeschrieben.  
TMT: Datei "C:/Austal\_View/Rabenkirchen/Clausen/erg0004/odor-j00s"  
ausgeschrieben.  
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor\_050"  
TMT: Datei "C:/Austal\_View/Rabenkirchen/Clausen/erg0004/odor\_050-j00z"  
ausgeschrieben.  
TMT: Datei "C:/Austal\_View/Rabenkirchen/Clausen/erg0004/odor\_050-j00s"  
ausgeschrieben.  
TMT: Dateien erstellt von AUSTAL2000\_2.6.11-WI-x.  
=====

Auswertung der Ergebnisse:  
=====

DEP: Jahresmittel der Deposition  
J00: Jahresmittel der Konzentration/Geruchsstundenhäufigkeit  
Tnn: Höchstes Tagesmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen  
Snn: Höchstes Stundenmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen

WARNUNG: Eine oder mehrere Quellen sind niedriger als 10 m.  
Die im folgenden ausgewiesenen Maximalwerte sind daher  
möglicherweise nicht relevant für eine Beurteilung!

Maximalwert der Geruchsstundenhäufigkeit bei z=1.5 m

=====  
ODOR J00 : 90.1 % (+/- 0.2 ) bei x= -8 m, y= 8 m ( 63, 64)  
ODOR\_050 J00 : 90.1 % (+/- 0.2 ) bei x= -8 m, y= 8 m ( 63, 64)  
ODOR\_MOD J00 : 45.0 % (+/- ? ) bei x= -8 m, y= 8 m ( 63, 64)  
=====

2019-09-15 21:57:30 AUSTAL2000 beendet.